

DATENSCHUTZ

FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN UND INSTITUTIONEN

**Wer posten will,
muss informieren!**

Mehr dazu auf Seite 2

**Wer ist für die Unter-
nehmensseite auf
Social-Media im daten-
schutzrechtlichen Sinn
verantwortlich?**

Mehr dazu auf Seite 4

**Social Media und interna-
tionale Datentransfers:
Was ist zu beachten?**

Mehr dazu auf Seite 7

**Corporate Influencers:
Ein neues Kommuni-
kationsphänomen**

Mehr dazu auf Seite 9

In dieser Ausgabe

Datenschutz und Social Media



Zwischen Reichweite und Verantwortung

Für viele Unternehmen ist Social Media längst kein «Nice-to-have» mehr, sondern zentraler Bestandteil der Unternehmenskommunikation. Deren Nutzung eröffnet weitreichende Chancen: Reichweite, Dialog auf Augenhöhe und eine starke Präsenz des eigenen Brands, oft mit überschaubarem Mitteleinsatz. Gleichzeitig agieren Unternehmen in einem komplexen und sich dynamisch weiterentwickelnden datenschutzrechtlichen Umfeld, das interne Prozesse häufig überholt. Die Fragestellungen drehen sich dabei häufig um Verantwortlichkeiten und die notwendige Transparenz gegenüber Betroffenen.

Für Unternehmen stellt sich daher nicht die Frage, ob sie Social Media nutzen sollen, sondern wie. Datenschutz ist dabei kein Bremsklotz für eine wirksame Kommunikation, sondern ein Qualitätsmerkmal moderner Unternehmensführung. Wer die Risiken kennt und ihnen pragmatisch begegnet, schafft Sicherheit, sowohl intern als auch extern.

Diese Ausgabe lädt dazu ein, den Blick für typische Fallstricke zu schärfen, praxisnahe Lösungsansätze kennenzulernen und einen souveränen Umgang mit Datenschutz im digitalen Dialog zu entwickeln. Denn eine verantwortungsvolle Nutzung von Social Media stärkt vor allem eines: das Vertrauen von Kunden und Mitarbeitenden.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Marco S. Meier, RA, MLaw, CIPP/E
Herausgeber

Wer posten will, muss informieren!

Informationspflicht auf Social Media

Social Media ist für viele Unternehmen ein wichtiges Marketinginstrument. Dass diese Nutzung von Social-Media-Plattformen auch datenschutzrechtliche Pflichten auslöst, geht oft vergessen. Dieser Beitrag befasst sich mit der datenschutzrechtlichen Informationspflicht von Unternehmen und zeigt, wie dies in der Praxis pragmatisch und rechtssicher umgesetzt werden kann.

■ Von Thierry Burnens

KEY TAKE-AWAYS



- **Datenschutz auch auf Social Media:** Wer ein Unternehmensprofil erstellt, untersteht der Informationspflicht.
- **Verständlich und leicht zugänglich:** Die Information muss für die betroffenen Personen leicht auffindbar (z.B. über einen Link im Profil) und verständlich sein.
- **Mindestangaben:** Verantwortlicher, Bearbeitungszweck, Empfänger und Übermittlungen ins Ausland müssen angegeben werden. Zudem sind die Vorgaben der Plattform zu befolgen.
- **Interne Dokumentation:** Die Massnahmen zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten sollten angemessen dokumentiert werden (insbesondere zur Risikoreduktion).

Sobald Personendaten bearbeitet¹ werden, sind die Vorschriften des Datenschutzrechts zu beachten. Das gilt auch für Social Media. Personendaten sind alle Informationen, welche sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Bei einer Vielzahl von Profilen auf Social Media ist die Identifizierbarkeit gegeben (also es kann festgestellt werden, um welche Person es geht). Dass die Person tatsächlich identifiziert wird, ist nicht erforderlich. Entsprechend sind bei der Nutzung von Social Media durch

Unternehmen bereits bei alltäglichen Interaktionen (z.B. Reaktionen oder Kommentare auf Beiträge, Direktnachrichten etc.) die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Umso mehr gilt das, wenn Social Media auf eine Weise genutzt wird, die stärker in die Privatsphäre eingreift (z.B. für Targeting, also die gezielte personalisierte Ansprache).

Dies bedeutet insbesondere, dass die betroffenen Personen transparent informiert werden müssen, was mit ihren Personendaten geschieht.

Wer muss informieren?

Die Pflicht zur Information der betroffenen Personen trifft den Verantwortlichen, also jene Organisation, die festlegt, zu welchem Zweck Personendaten bearbeitet werden. Entscheidend sind dabei jeweils die tatsächlichen Verhältnisse (d.h. die konkreten Einflussmöglichkeiten auf die Datenbearbeitung). Es ist nicht möglich, vertraglich eine abweichende Regelung zu treffen.

Wenn ein Unternehmen Social Media nutzt, ist es gemeinsam mit dem Plattformbetreiber (z.B. Meta für Instagram oder Facebook) für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig (sog. gemeinsame Verantwortliche oder Joint Controller). In der EU ist dies seit längerer Zeit

¹ Der Begriff «bearbeiten» umfasst jeden Umgang mit Personendaten (und damit z.B. auch das bloße Aufrufen von Profilen).

Wer ist für die Unternehmensseite auf Social Media im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortlich?

Soziale Medien bieten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Zielgruppe direkt zu erreichen, ihre Marke sichtbarer sowie interessanter zu machen und Vertrauen aufzubauen. Durch gezielte Werbung, interaktive Kommunikation und schnelles Kundenfeedback werden sie zu einem effektiven und kostengünstigen Marketinginstrument mit grossem Potenzial für Wachstum und Erfolg. Die Nutzung von sozialen Medien bietet aber nicht nur Chancen, sondern es gilt, auch einige Risiken und Stolpersteine zu beachten. Dabei kann es sich um Risiken im Zusammenhang mit Geheimhaltungspflichten oder Persönlichkeitsrechten handeln, aber auch um Stolpersteine, die das Datenschutzrecht betreffen. In diesem Zusammenhang stellt sich gerade betreffend Datenschutz vorab die Frage, wer für die Unternehmensseite auf sozialen Medien im datenschutzrechtlichen Sinne verantwortlich ist. Dieser Frage geht der nachstehende Beitrag aus Schweizer Sicht auf den Grund.

■ Von Cornelia Mattig

Was bedeutet der Begriff «Verantwortlicher» im Schweizer Datenschutzgesetz, und mit welchen Pflichten ist diese Rolle verbunden?

Der Begriff «Verantwortlicher» bezeichnet eine private Person oder ein Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel (materielle oder automatisierte Bearbeitung, verwendete Software) der Bearbeitung entscheidet. Das Datenschutzgesetz enthält sodann einige explizit definierte Pflichten des Verantwortlichen, die dieser einzuhalten hat. Dabei handelt es sich insbesondere um die nachstehenden Pflichten:

- **Erfüllung der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten:** Konkret hat der Verantwortliche die betroffenen Personen angemessen über die Beschaffung und den Zweck der Bearbeitung von Personendaten zu informieren. Das Gesetz schreibt die Mindestanforderungen an die Informationspflicht fest.
- **Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzung:**

Der Verantwortliche ist gesetzlich verpflichtet, vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Ein hohes Risiko ergibt sich zum Beispiel bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Konkret besteht ein hohes Risiko bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

- **Konsultation des EDÖB:**

Sofern sich aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die geplante Bearbeitung trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen weiterhin ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so hat der Verantwortliche die vorgängige Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten («EDÖB») einzuholen. Hat dieser

Einwände gegen die geplante Bearbeitung, so schlägt er dem Verantwortlichen geeignete Massnahmen vor.

- **Meldung von Verletzungen der Datensicherheit:**

Der Verantwortliche ist verpflichtet, dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, zu melden.

Neben diesen explizit auf den Verantwortlichen ausgerichteten Pflichten steht er auch in der Pflicht, die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten, genügende Datensicherheitsmassnahmen zu implementieren, die Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter vertraglich zu regeln, sofern gesetzlich vorgeschrieben ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit zu führen, internationale Datentransfers abzusichern und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die Rechte der betroffenen Person zu wahren. Je nach Branche des Unternehmens oder bestimmter Bearbeitungsaktivitäten können im Einzelfall zudem weitere Pflichten anfallen.